

Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Verwendung und Aufbewahrung von Fertigungsmitteln

(First Sensor Mobility GmbH Fertigungsmittelbedingungen)

1 Anwendungsbereich - Begriffsbestimmung

Diese Bedingungen gelten für die Herstellung, Wartung und Instandhaltung, Verwendung und Aufbewahrung von Fertigungsmitteln durch Lieferanten für First Sensor Mobility GmbH (nachstehend Besteller). Als Fertigungsmittel im nachstehenden Sinne sind anzusehen Gesenke, Mess- und Prüfmittel (z. B. Lehren), Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die zur Herstellung und Prüfung von Kfz-Teilen benötigt werden.

2 Eigentumsverhältnisse

Sofern nicht anders vereinbart, bleibt der Lieferant Eigentümer der für den Besteller durch den Lieferanten selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Fertigungsmittel. Falls die Fertigungsmittel vom Besteller voll bezahlt worden sind, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller auf dessen Verlangen jederzeit das Eigentum hieran sowie alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und/oder schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den Fertigungsmitteln zu übertragen.

Sofern Fertigungsmittel nicht oder nicht voll bezahlt sind, räumt der Lieferant dem Besteller ein Vorkaufsrecht hieran ein. Für diesen Fall sind von dem Besteller an den Lieferanten bezahlte anteilige Kosten auf den Kaufpreis anzurechnen. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Fertigungsmittel werden, geht das Eigentum entweder mit der Herstellung, die in diesem Falle vom Lieferanten für den Besteller erfolgt, und Zahlung der vereinbarten Vergütung oder Zahlung des Kaufpreises auf den Besteller über. Die Übergabe der Fertigungsmittel an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht und die leihweise Überlassung der Fertigungsmittel zur Ausführung der Aufträge des Bestellers an den Lieferanten ersetzt.

3 Pflege, Instandhaltung, Ersatz und Aufbewahrung

Der Lieferant hat die im Rahmen der Geschäftsverbindung für den Besteller hergestellten oder beschafften Fertigungsmittel ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum sie stehen, pfleglich zu behandeln und stets auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig zu halten. Der Lieferant ist insbesondere auch für die Maßhaltigkeit der Fertigungsmittel, insbesondere der Lehren, verantwortlich. Bei der Überprüfung und Korrektur der dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Lehren, die nicht als Abnahmelehren eingesetzt werden, ist der Besteller dem Lieferanten behilflich.

Im Übrigen gehen, soweit nichts anderes vereinbart wird, die Kosten für die ständige Instandsetzung, Instandhaltung und Einsatzbereitschaft zu Lasten des Lieferanten. Bei bestellereigenen Fertigungsmitteln beschränkt sich die Haftung des Lieferanten bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der ersten Serienbelieferung hat der Lieferant dem Besteller ein vollständiges Verzeichnis aller Gegenstände und Unterlagen mit genauer Bezeichnung und Identifikation zuzuleiten und mitzuteilen, welcher Versicherungsschutz für die in seinem Besitz befindlichen Fertigungsmittel besteht. Der Lieferant wird die Fertigungsmittel nach Erledigung des Auftrages bzw. Auslaufen der Bauserie für die aus den Fertigungsmitteln herzustellenden Teile 15 Jahre aufbewahren. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist und vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Bestellers. Der Verkäufer verpflichtet sich, vierzehn (14) Jahre nach Beendigung der Warenlieferung durch den

Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Verwendung und die Aufbewahrung von Fertigungsmitteln (First Sensor Mobility GmbH Fertigungsmittelbedingungen)

Verkäufer für die Serienproduktion des Käufers, dem Käufer schriftlich geeignete Vorschläge zur wirtschaftlichen Fertigung und Lieferung von Ersatzteilen für den Zeitraum nach Auslauf dieser Aufbewahrungspflicht zu unterbreiten. Hierfür notwendige Bedarfsprognosen werden vom Käufer auf schriftliche Anforderung des Verkäufers zur Verfügung gestellt.

4 Verwendung der Fertigungsmittel

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller auf dessen Verlangen aus den für diesen hergestellten und von ihm ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen zu beliefern. Dies gilt insbesondere auch während der Aufbewahrungsfrist nach Auslauf der Serienlieferung. Soweit Fertigungsmittel im Eigentum des Bestellers stehen oder von diesem voll bezahlt sind, dürfen diese ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Bestellers weder veräußert noch sicherungsübereignet, verpfändet oder in irgendeiner Weise für die Herstellung von Gütern verwendet werden, die nicht der Belieferung des Bestellers dienen.

5 Herausgabe - Kostenrückerstattung

Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Fertigungsmittel ist der Lieferant zum Besitz der bestellereigenen Fertigungsmittel berechtigt, wenn und sofern der Lieferant diese zur Abwicklung eines Auftrages für den Besteller benötigt. Ansonsten ist der Lieferant jederzeit auf Verlangen des Bestellers zur Herausgabe der in dessen Eigentum stehenden Fertigungsmittel unter Ausschluß eines Zurückbehaltungsrechtes verpflichtet. Das gilt insbesondere dann, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird. In diesem Falle ist der Besteller berechtigt, die Fertigungsmittel sofort in Besitz zu nehmen. Für den Fall, dass der Lieferant aus einem von ihm zu vertretenden Umstand seine Lieferung nicht vereinbarungsgemäß aufnehmen kann, ist der Besteller berechtigt, die Rückzahlung bereits geleisteter Werkzeugkosten/-anteile zu verlangen.